Abteilung 2.4 - Schulen und Kindergärten
Sachbearbeiter(in): Heim, Tamara
12.01.2026

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	04.02.2026
Gemeinderat (öffentlich)	25.02.2026

Schulkindbetreuung - Neufassung der Satzung über die Kosten für die Ganztagesbetreuung

Beschlussvorschlag:
Die Neufassung der beigefügten Ganztagesbetreuungskostensatzung (vgl. Anlage 1) wird beschlossen. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft und ersetzt damit die bisherig geltende Satzung.

Vorgang:

17./18.10.2025	Klausurtagung des Gemeinderats
12.11.2025	Gemeinderat, Haushaltskonsolidierung

Begründung:
1. Neue Aufgabenstellung
Durch die stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für die Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027 sind neue Regelungen für die Registrierung des Betreuungsbedarfs einzuführen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von betreuten Lern- und Betreuungsangeboten während der Schulzeit für alle Grundschulkinder steht bekanntermaßen nach den Landesvorgaben an. Der Geltungsbereich umfasst alle Grundschulen im Land Baden-Württemberg. Im Zuge dessen fallen auch die Sekundarstufenangebote unter die neue Gebührensatzung (vgl. §1 Abs. 3 der Satzung, hier sind die Schulen aufgeführt).

Daher ist es Aufgabe der Schulverwaltung, die Ganztagesbetreuungskostensatzung für die Schulkindbetreuungen grundlegend zu überarbeiten.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurden die finanziellen und strukturellen Vorgaben bereits erläutert (vgl. Klausurtagung Gemeinderat am 17./18.10.2025).

Außerdem gebietet es die Haushaltslage, die Eltern stärker in die Finanzierung des städtischen Betreuungsangebotes einzubinden. Seit dem Jahr 2023 wirken sich zudem deutlich gestiegene Personalkosten negativ auf den Kostendeckungsgrad der schulischen Betreuungsangebote aus.

2. Sachstand

Die Stadt Rottweil betreibt aktuell die Schulkindbetreuung seit vielen Jahren flächendeckend als freiwilliges Angebot und ergänzt somit das verbindliche Ganztagsschulangebot an den Schulen. Das Gesamtangebot umfasst das sog. Mittagsband und die Nachmittagsbetreuung (Lernzeit). Bei Bedarf wurde an den Schulen auch eine Frühbetreuung und eine Spätbetreuung eingerichtet, sofern mindestens fünf Kinder daran teilgenommen haben. Im Zuge der Einführung des gesetzlichen Rechtsanspruches entfällt nun die städtische Freiwilligkeit für viele der bisherigen Angebotsformen.

3. Finanzierung (vergl. hierzu Anlage 2):

Für die ganztägige Betreuung befindet sich die finanzielle Beteiligung des Landes in einer Übergangsphase (Jahre 2026 bis 2030). Es wurde aktuell eine Pro- Kopf-Pauschale pro Kind und Betriebsstunde von 2,80 €, sukzessive entsprechend dem Rechtsanspruch, also für das neue Schuljahr 2026/27 und ab Klasse 1 festgelegt.

Entsprechend der Diskussion in der Haushaltsstrukturkommission wird eine 100%-ige Kostendeckung angestrebt. Das Land hat pro Stunde und pro betreutem Kind Betriebskosten, für die Schulträger in Baden-Württemberg, in Höhe von 4,12 €/Std. geschätzt. Diese derzeitigen Kalkulationen aller Städte unterliegen allerdings der Schwierigkeit, dass die konkrete Auslastung nur abgeschätzt werden kann. Auch die Neureglung der Fördermittel des Landes ist an die tatsächliche Kinderzahl (pro Kopf) gebunden und orientiert sich nicht wie bisher an den eingerichteten Gruppen. Deshalb dienen als Grundlage für unsere Kalkulation die bisherigen Betreuungsstunden. So orientieren wir uns analog auch zu der empfohlenen Mustersatzung der Stadt Tübingen.

Da die Verwaltungsvorschrift zum Ganztagesfördergesetz noch nicht vollumfänglich vorliegt sehen wir, auch nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg, im Rahmen der Gebührensätze auch die Gefahr, dass bei einer möglichen Überdeckung die Pro-Kopf-Pauschale des Landes von 2,80 € zu Ungunsten der Kommunen abgesenkt würde.Für die Sekundarstufenangebote soll es weiterhin die bisherigen Zuschüsse für die flexible Nachmittagsbetreuung geben. Ab dem Jahr 2030 ist nach den derzeitigen Informationen beabsichtigt, dass 68 % der Betriebskosten gefördert werden sollen.

In der Gemeinderatsklausur wurde weiter festgelegt, dass auf einen Monatsbeitrag gewechselt wird und eine Blockbildung der Angebote geschaffen wird. Die Kalkulation hierfür ist unabhängig vom Rechtsanspruch und ist für alle wahrgenommen Angebotsformen gleichsam bindend.

Hinweis:
Für eine bessere Vergleichbarkeit der neuen und bisherigen Gebührensätze und der neuen Blockbildung werden konkrete Fälle in der Anlage 4 dargestellt.

4. Umsetzung durch die Verwaltung

Die neue Satzung regelt die Betreuungsangebote ab dem Schuljahr 2026/2027. Mit den Neuregelungen werden die Veränderungen aufgenommen und umgesetzt, die sich durch das System der Schulen im Zusammenspiel mit der Schulkindbetreuung als bereitgestelltes kommunales Betreuungsangebot ergeben. Die Satzung regelt ausschließlich die kommunalen Betreuungsangebote.

Dies sind alle Zeitfenster, die nicht regulärer (i.d.R. vormittäglicher) Schulunterricht sowie schulische Ganztagszeiten (wie bei der Römerschule, Eichendorff-Schule, Achert-Schule, KWS) am Nachmittag sind.

Folgende Angebotsstruktur wird umgesetzt:

1. Frühbetreuung an der Ganztagesschule **(Block A)**:
Ab Öffnungszeit des jeweiligen Schulstandortes (frühestens 7 Uhr) bis zum planmäßigen Unterrichtsbeginn. Wählbar nach Wochentagen.

2. Verlässliche Grundschule **(Block B)**:
Ab Öffnungszeit des jeweiligen Schulstandortes (frühestens 7 Uhr) bis zum planmäßigen Unterrichtsbeginn sowie vom Unterrichtende bis zum Mittagsband. Wählbar nach Wochentagen.

3. Mittagsband **(Block C)**:
Ab planmäßigem Unterrichtsende am Mittag bis zum Beginn der Nachmittagsbetreuung, des Nachmittagsunterrichts oder des Ganztagsangebots der Schule. Je nach Schulstandort werden unterschiedliche Betreuungszeitfenster angeboten. Wählbar
nach Wochentagen.

4. Hausaufgabenbetreuung **(Block D)**:
An Nachmittagen ohne Schulpflicht. Vom Ende der Mittagsbetreuung bis zum planmäßigen Ende der Nachmittagsbetreuung. Je nach Schulstandort unterschiedliche Zeitfenster. Wählbar nach Wochentagen.

5. Feierabendclub/Spätbetreuung **(Block E)**:
Nach Beendigung der Nachmittagsbetreuung bzw. nach planmäßigem Ende der Ganztagesschule bis zur Beendigung der Öffnungszeit des Schulstandortes (spätestens 17 Uhr). Wählbar nach Wochentagen. Buchbar für Ganztagskinder.

6. Mittagessen:
Warmes Mittagessen im Rahmen der Mittagsbetreuung. Buchung separat möglich.

Die gewählte differenzierte Baustein-Struktur hat mehrere Gründe. Dies gilt für die Umsetzung des Rechtsanspruchs sowie auch für die Ergänzung über den Rechtsanspruch (beispielsweise Sekundarstufe Gymnasien) hinaus.

Die Schulkindbetreuung ergänzt die Schulzeiten bis zum maximalen Zeitrahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (derzeit 5 Tage pro Woche mit jeweils 8 Zeitstunden). Die Früh- und Spätbetreuungsangebote gehen teilweise über den Rechtsanspruchszeitraum hinaus und decken erweiterte Betreuungsbedarfe ab (z.B. für Eltern mit längeren Arbeitszeiten oder weiten Arbeitswegen). Diese kommunalen Angebote sind weiterhin freiwillige Angebotsoptionen. Die Kalkulation einer nahezu 100%-igen Kostendeckung umfasst gerade auch diese Angebote.

Individuelle Bedarfsgerechtigkeit:
Familien haben unterschiedliche Betreuungsbedarfe. Die modulare Struktur mit tageweiser Buchbarkeit der Bausteine ermöglicht es Eltern, genau die Betreuungszeiten zu wählen, die sie benötigen. Sie können für jeden Wochentag individuell entscheiden, welche Bausteine sie in Anspruch nehmen möchten.

Standortspezifische Flexibilität:
Je nach Schulstandort können unterschiedliche Betreuungszeitfenster angeboten werden, die sich sehr an den örtlichen Gegebenheiten und der Nachfrage orientieren. Nicht an allen Grundschulstandorten werden rechtsanspruchserfüllende Betreuungsformen angeboten/ nachgefragt.

Kosteneffizienz:
Betreuungsangebote, die über den Rechtsanspruch von 8 Stunden an 5 Tagen pro Woche hinausgehen, werden nur eröffnet, wenn mindestens fünf Kinder angemeldet sind. Dies gewährleistet eine wirtschaftliche Ressourcennutzung.

Regelungen zu An- und Abmeldung:
Die Anmeldungen sollten gemäß der landesweiten Regelung bis zum 15. März jeden Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen. Die Anmeldung wird dabei jeweils über das entsprechende Onlineportal der Stadt Rottweil (Zentrale Vormerkung Schulkind) vorgenommen. Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr. Aufgrund der Tatsache, dass die Schulanmeldungen teilweise erst zu einem späteren Zeitraum stattfinden, werden wir hier aber sehr flexibel agieren.

Nachträgliche Änderungen während des laufenden Schuljahres:
Sowohl Anmeldungen als auch Änderungen oder Beendigungen sind grundsätzlich immer zum Schulhalbjahr möglich. Während des laufenden Schulhalbjahres bleiben Änderungen nur bei grundsätzlichen Ausnahmen möglich. Solche Ausnahmen können nur aus wichtigem Grund zugelassen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine Veränderung in der Lebenssituation der Familie, wenn ohne diese Änderung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist, oder auch ein Schulwechsel des Kindes. Bei der Schulkindbetreuung müssen Änderungen bis zum 20. eines Monats für den Folgemonat über das Onlineportal beantragt werden.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung werden alle kommunalen Betreuungsangebote gebührenpflichtig ausgestaltet, d.h. für alle Klassenstufen an den Grundschulen, für die Juniorklassen und an allen weiterführenden Schulen für die Klassenstufen 5 bis 7 (Sekundarstufe). Dies gilt für alle Angebote, soweit sie nicht im Zeitrahmen einer Ganztagschule nach § 4a Schulgesetz (SchG) und den Erlass-Schulen nach § 22 SchG stattfinden (vgl. Aufzählung der Schulen § 1 Abs. 3 der Satzung). Für solche Angebote ist eine Gebührenerhebung laut Schulgesetz nicht zulässig.

Auf unsere diesbezügliche konkrete Nachfrage beim Städtetag erreichte uns am 14.01.2026 folgende Klärung der noch offenen Frage der Gebührenerhebung an Erlass-Schulen.

„Erlassgrundschulen sind „vorgesetzliche Ganztagsschulen“. Also Grundschulen, die vor der 2014 erfolgten Verankerung der Ganztagsgrundschulen in § 4a Schulgesetz per Erlass auf Basis des § 22 Schulgesetz als Schulversuch eingeführt worden sind. Die Überführung von daher so bezeichneten „Erlassgrundschulen“ in gesetzliche Grundschulen konnte ab 2014 erfolgen, musste aber nicht. Für die Erfüllung des Rechtsanspruchs macht es keinen Unterschied, ob eine Grundschule gesetzliche Ganztagsgrundschule auf Basis von § 4a Schulgesetz oder Erlassgrundschule aufgrund eines auf § 22 Schulgesetz gründenden Einrichtungserlasses ist. Soweit die SuS Angebote der Erlassgrundschule zu besuchen haben, also die Schulpflicht für sie gilt, unterfallen diese der Schulgeldfreiheit. Für die Wahrnehmung ergänzender Betreuungsangebote an Erlassgrundschulen, auf die sich die Schulpflicht nicht erstreckt, können

Entgelte jedoch erhoben werden und daran wird der ab Schuljahr 2026/27 sukzessive aufwachsende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter rechtlich nichts ändern.

Dementsprechend wurde die Satzung dahingehend ausgestaltet.

Ermäßigungen für Kinder in der Familie:
Es gelten weiterhin die Geschwisterkind-Regelungen und ebenso der städtische Familienpass. So profitieren Familien mit mehreren Kindern von einer entsprechenden Entlastung. Diese Gebührenstruktur wurde so gestaltet, dass sie sowohl den individuellen Betreuungsbedarf als auch die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse der Familien berücksichtigt, um eine sozial ausgewogene Gebührenerhebung zu gewährleisten.

Aufgrund des im Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) verankerten Rechtsanspruchs gelten auch die dort normierten Regelungen für die Übernahme der Betreuungskosten durch die wirtschaftliche Jugendhilfe für die Familien, die sich die Gebühren nicht leisten können. Die Familien müssen dann, genauso wie in den Kindertageseinrichtungen, einen Antrag auf Kostenübernahme beim Landkreis stellen.

Mit der neuen Gebührensatzung wird eine transparente, faire und flexible Gebührenstruktur für die Schulkindbetreuung abgebildet, die den aktuellen rechtlichen und sozialen Anforderungen sowie auch unserer städtischen Finanzlage gerecht wird.

Alle Beiträge wurden auf Grundlage der aktuellen Nutzung der Angebote berechnet. Aufgrund der Einführung von Gebühren muss allerdings beobachtet werden, wie sich die Nachfrage ab September 2026 tatsächlich entwickeln wird. Gegebenenfalls muss nachgesteuert werden.

Finanzierung:
Kosten:
Im Haushalt veranschlagt: ☐ Ja/ Ausgaben ☒ Nein/ Einnahmen

Verlässliche Einnahmen ab 09/2026 sind erst nach den tatsächlichen Anmeldungen möglich. Die Kalkulation bezieht sich auf die bisherigen Anmeldezahlen von knapp 60 % der Schulkinder welche 1/3 der Betreuungsangebote wahrnehmen.

Zuständigkeit:
Der Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss ist zur Vorberatung zuständig gem. § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Ziffer 1.2 der Hauptsatzung, die des Gemeinderates zur Beschlussfassung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung.

Anlagen:

Anlage 1	Ganztagesbetreuungskostensatzung
Anlage 2	Berechnung Kostendeckungsgrad
Anlage 3	Vergleich zu anderen Städten
Anlage 4	Beispielberechnung